

**II-2556 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode**

Nr. 12681J

1985-04-22

A n f r a g e

*der Abgeordneten Dr. Ermacora, Kraft
und Kollegen
an den Bundesminister für Landesverteidigung
betreffend die gesetzwidrige Berufsoffiziersausbildung*

*Seit dem Beginn des Studienjahres 1984/85 wird die
Berufsausbildung an der Theresianischen Militärakademie
auf Anordnung des Bundesministers für Landesverteidigung
in gesetzwidriger Weise durchgeführt. Nach dem BDG 1979
und gemäß der VO BGBL.Nr. 559/1981 i.d.F. der VO BGBL.Nr.
347/1984 bildet nämlich diese Ausbildung als dienstrechtliche
Grundausbildung das besondere Definitivstellungserfordernis
für die Berufsoffiziere der Verwendungsgruppe H2. Voraussetzung
für die Teilnahme an dieser Grundausbildung ist nach dem
BDG 1979 der Status eines Bundesbediensteten. Seit dem
Herbst 1984 werden jedoch Wehrpflichtige, die in keinem
Bundesdienstverhältnis stehen, sondern einen Präsenzdienst
leisten (Zeitsoldaten), entgegen der erwähnten Gesetzeslage
einer Berufsoffiziersausbildung unterzogen, mit der das
Definitivstellungserfordernis der Verwendungsgruppe H2 nicht
erfüllt wird, so daß den Offiziersanwärtern solcherart die
angestrebte Laufbahn*

als Berufsoffizier verwehrt bleibt.

Diese höchst bedenkliche Vorgangsweise des Bundesministers für Landesverteidigung stellt nicht nur eine gröbliche Mißachtung der Gesetze dar, sondern erweckt auch in jungen Menschen berufliche Erwartungen, die nicht der Realität entsprechen und sich daher nach der geltenden Rechtslage nicht erfüllen lassen.

Im Hinblick darauf richten die unterfertigten Abgeordneten an den Bundesminister für Landesverteidigung folgende

A n f r a g e :

- 1) Haben Sie bezüglich der seit Herbst 1984 im Widerspruch zum BDG 1979 durchgeführten Berufsoffiziersausbildung an der Theresianischen Militärakademie das Einvernehmen mit dem Bundeskanzler hergestellt?
- 2) Wurden die im Herbst 1984 neu in die Theresianische Militärakademie eingetretenen Wehrpflichtigen seitens Ihres Ressorts ausreichend und unmißverständlich darüber informiert, daß sie aufgrund dieses Ausbildungsganges nach der geltenden Rechtslage nicht zum Leutnant und damit nicht zum definitiven Berufsoffizier ernannt werden können?
- 3) Haben Sie bezüglich dieser allgemeinen Personalangelegenheit von tiefgreifender Bedeutung (erlaßmäßige Beseitigung der dienstrechtlichen Grundausbildung) das nach dem Bundes-Personalvertretungsgesetz erforderliche Einvernehmen mit dem Zentralausschuß hergestellt?
- 4) Sind Sie bereit, unverzüglich den gesetzmäßigen Zustand herzustellen?